

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Nicht auf die Umsetzung des Koalitionsvertrages warten – Schon jetzt
Geflüchteten eine Aufenthaltsperspektive geben!**

Immer wieder kommt es vor, dass Migrant:innen mit einer Duldung abgeschoben werden, obwohl sie Deutsch gelernt haben, eine Arbeit haben, eine Ausbildung machen oder noch die Schule besuchen. Sie haben sich viel erarbeitet, wollen etwas zurückgeben und werden gezwungen, das Land zu verlassen. Viele fallen durch das Raster unseres überkomplizierten Aufenthaltsrechts. Ein kleineres Sandkorn im Getriebe – und schon landet man im Nichts. Das Konstrukt der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten führt etwa dazu, dass eine Ausbildungsduldung ausgeschlossen ist. Junge Leute unter 21 Jahren verfehlen die Aufenthaltszeit von vier Jahren nur knapp vor ihrem 21. Geburtstag. Wer als unbegleitete/r Minderjährige/r kommt, ist oft mit Volljährigkeit von Abschiebung bedroht.

Auch wenn sie nicht abgeschoben werden, bedeutet eine Duldung ja immer nur die Aussetzung der Abschiebung. Diese Duldungen werden alle drei bis sechs Monate verlängert und reihen sich zu Kettenduldungen aneinander. Es bleibt immer die Angst und Unsicherheit. Und es gehen Reisebeschränkungen und Einschränkungen bei Sozialleistungen damit einher. Mitunter ist sogar nicht einmal die Beschäftigung erlaubt, was zwangsläufig in den Leistungsbezug führt, dem wiederum der Vorwurf mangelnder Integration folgt.

Die neue Bundesregierung will nun mehr Sicherheit und eine Perspektive geben. Laut Koalitionsvertrag 2021 – 2025 soll ein Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestaltet werden (Seite 137). Für gut integrierte Menschen soll es durch die Änderung bestehender Gesetze insbesondere folgende Erleichterungen geben: Schon nach drei Jahren Aufenthalt und bis zum 27. Lebensjahr sollen gut integrierte junge Menschen die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen (Seite 138). Für unbegleitete Minderjährige etwa wäre das eine große Chance. Bei besonderen Integrationsleistungen von Geduldeten soll ein Bleiberecht nach sechs beziehungsweise für Familien nach vier Jahren eröffnet werden (ebenda). Der Praxis der Kettenduldungen soll ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegengesetzt werden: Menschen, die am 01. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (ebenda). Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende sollen abgeschafft werden (ebenda).

Es fällt auf, dass im Gegensatz zu bereits sehr konkreten Vorgaben die humanitäre Aufnahme und ein darauf basierendes Bleiberecht nur sehr leerformelhaft angesprochen werden. Man stehe zur humanitären Verantwortung, zum Grundgesetz, zur Genfer Flüchtlingskonvention und zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Das sind Selbstverständlichkeiten und da fehlen der Koalition jegliche Ambitionen, den katastrophal ausgehöhlten Schutz von Geflüchteten grundlegend zu verbessern. Dennoch

sollen wenigstens die angesprochenen Personengruppen schnell von den Regelungen profitieren.

Noch sind die zur Umsetzung notwendigen Gesetze nicht auf den Weg gebracht. Der Wille der Koalitionspartner existiert jedoch bereits, in den genannten Konstellationen den Aufenthalt der Menschen zu verfestigen. Dies kann und darf in Hamburg nicht ignoriert werden, zumal mit SPD und GRÜNEN zwei der drei Koalitionspartner auf Bundesebene in Hamburg die Regierungsfractionen stellen. Es ist unverhältnismäßig, die mit gravierenden Folgen für das Leben verbundene Ausreise von Menschen, die nach dem bereits jetzt erklärten Willen der Koalition ein Bleiberecht haben sollen, jetzt noch zu erzwingen.

Darüber hinaus macht dies auch aus einem weiteren Grund Sinn: In § 1 Aufenthaltsgesetz werden auch wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Interessen an Zuwanderung genannt. Zunächst in Bildung und Ausbildung von Menschen zu investieren, um sie dann abzuschicken und im Gegenzug mühsam um Fachkräfte im Ausland zu werben, ist wirtschaftlich wenig sinnvoll. Zudem werden in vielen Bereichen, wie Pflege, Gastronomie, Transport und Logistik sowie Handwerk händierend Fachkräfte gesucht. Es besteht also auch ein elementares arbeitsmarktpolitisches Interesse, dass Menschen, die in unserer Gesellschaft bereits angekommen sind, hierbleiben. Dies scheint auch die Ampel-Koalition erkannt zu haben.

Der Hamburger Senat täte also gut daran, bereits jetzt eine Vorgriffsregelung zu erlassen, die den zuständigen Behörden Leitlinien dafür gibt, wann und wie sie etwa mit Ermessensduldungen und dem Absehen von Abschiebungen für die infrage kommenden Personen die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen überbrückt. Das wäre nicht nur im Interesse Hamburgs, sondern es wäre auch eine Willkommensgeste gegenüber den hier angekommenen Menschen, für die es um nichts weniger als ihre Existenz geht.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. in Anwendungshinweisen gegenüber den zuständigen Behörden zu regeln, dass zur Überführung in zukünftige gesetzliche Regelungen keine Aufenthaltsbeendigungen bei Personen, die absehbar unter die folgenden angekündigten Regelungen fallen, stattfinden:
 - a) Menschen, die am 01.01.2022 seit fünf Jahren in Deutschland gelebt haben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen,
 - b) gut integrierte junge Menschen, die eine Aufenthaltsdauer von drei Jahren erreicht haben und bis zu einem Inkrafttreten des neuen § 25a AufenthG voraussichtlich das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, soweit sie die sonstigen Voraussetzungen des § 25a AufenthG erfüllen,
 - c) Geduldete mit besonderen Integrationsleistungen im Sinne des § 25b AufenthG, die sich bereits sechs Jahre in Deutschland aufhalten, soweit sie die sonstigen Voraussetzungen des § 25b AufenthG erfüllen,
 - d) Geduldete, die mit einem minderjährigen ledigen Kind zusammenleben, nach vier Jahren Aufenthalt und dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach Buchstabe c).
2. dass im Vorgriff auf eine zukünftige gesetzliche Regelung kein Beschäftigungsverbot mehr erteilt werden soll, soweit nicht derzeit gesetzliche Regelungen dies noch zwingend vorschreiben.
3. der Bürgerschaft bis zum 31.03.2022 zu berichten.